

2541 006 ¹¹⁴

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 677/72

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Liesel L [REDACTED] ,
K[REDACTED], F[REDACTED]straße 11a,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 24. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat den nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluß angemeldeten Anspruch abgelehnt, weil die Adhäsionen und der Tubenverschluß bereits bestanden hätten, als die Behandlung der Klägerin wegen der verfolgungsbedingten Auswanderung nach Palästina hätte abgebrochen werden müssen, und somit ein Verfolgungszusammenhang nicht bestehe.

Das schließt es aus der Dauer des vorangegangenen Krankenhausaufenthalts von 2 1/2 Monaten. Die Beschwerde rügt, daß die Eltern der Klägerin zur Dauer des Krankenhausaufenthalts nicht, wie beantragt, als Zeugen vernommen worden seien.

11+

- 3 -

Auf diesen möglichen Verfahrensfehler beruht das Urteil jedoch nicht. Denn der Berufungsrichter verneint eine verfahrensbedingte Verschlimmerung der Bauchhöhlenverletzung auch deshalb, weil die "vorhandenen Unterlagen" sie nicht belegten. Dagegen spreche bereits der Vortrag der Klägerin, sie habe in Palästina anfangs keine ärztliche Hilfe bekommen können; nach den Erfahrungen des Senats klängen eitrige Bauchfellentzündungen nämlich ohne Behandlung nicht ab. Im übrigen stehe auch die eidestattliche Versicherung des Vaters der Klägerin entgegen, wonach die Klägerin mit einem Pflasterverband aus dem Krankenhaus entlassen worden sei; an diese bereits in früheren Verfahren im Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 12. Juli 1961 getroffene nichtmedizinische Feststellung war der Berufungsrichter ohnehin gebunden (Art. IV Nr. 1 Abs. 3 Satz 2 BRG-Schluss).

Diese Erwägung trägt das Berufungsurteil. Es besteht kein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG).

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)